

D I E N S T V E R E I N B A R U N G

über den

Betrieb der Fernsprechnebenstellenanlage
(ISDN-Kommunikationssystem)

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Datenverwendung
- § 4 Gesprächsdatenerfassung und -ausdruck
- § 5 Dienstgespräche
- § 6 Privatgespräche
- § 7 Gebührenabrechnung bei Privatgesprächen
- § 8 Löschung von Abrechnungsdaten
- § 9 Abhörverbot
- § 10 Nutzungserweiterungen
- § 11 Kontrolle durch den Personalrat
- § 12 Kündigung, Änderungen
- § 13 Inkrafttreten, Schlußbestimmungen

D I E N S T V E R E I N B A R U N G

über den

Betrieb der Fernsprechnebenstellenanlage
(ISDN-Kommunikationssystem)

Zwischen

der Universität Bayreuth - vertreten durch den Präsidenten

und

dem Personalrat der Universität Bayreuth
- vertreten durch den Vorsitzenden -

wird gemäß Art. 73 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes i. d. F. der Bek. vom 11.11.1986 (GVBI S. 349, BayRS 2035-1-F)

folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Dienstvereinbarung für die Telefonanlage regelt die Aufzeichnungs- und Abrechnungsmethoden für Telefonate im Bereich der Universität Bayreuth.
- (2) Beim Einsatz des Telefonvermittlungssystems werden die Grundsätze des Datenschutzes, des Schutzes der Persönlichkeit sowie der Verhältnismäßigkeit der Mittel beachtet.
- (3) Das Telefonvermittlungssystem wird nur in dem durch diese Dienstvereinbarung vorgegebenen Rahmen benutzt. Änderungen erfolgen nur unter Beachtung des § 10 dieser Dienstvereinbarung.

§ 2**Geltungsbereich**

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle an die Telefonanlage angeschlossenen Universitätseinrichtungen, soweit sie mit Nebenstellenapparaten oder abgesetzten Anlageteilen ausgestattet sind.

- (2) Folgende dienstliche Ferngespräche sind bei extern abgehenden Dienstgesprächen von der Erfassung der Zielnummer und des Zielorts (vgl. § 4 Abs. 3 Buchst. a)) ausgenommen:
 - Gespräche von den Anschlüssen in den dem Personalrat zur Erfüllung der sich aus dem Bayer. Personalvertretungsgesetz ergebenden Aufgaben überlassenen Räumen. Die jeweiligen Nummern der Nebenstellen werden in einer Anlage zu dieser Dienstvereinbarung erfaßt.

§ 3**Datenverwendung**

- (1) Die durch das System erfaßten Gesprächsdaten werden nur zur Gebührenabrechnung, nicht jedoch zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle verwendet. Sie dürfen nicht mit anderen Daten verknüpft oder in anderen Programmen verwendet werden. Dies gilt nicht für das in § 6 geregelte Abrechnungsverfahren.

§ 4**Gesprächsdatenerfassung und -ausdruck**

- (1) Die Gesprächsdatenerfassung dient ausschließlich der Kostentransparenz bzw. der Zuordnung zu den Kostenstellen.

- (2) Bei internen und extern eingehenden Gesprächen werden keine Einzelgesprächsdaten erfaßt bzw. ausgedruckt.

- (3) Bei extern abgehenden Gesprächen werden folgende Daten erfaßt und ausgedruckt:
- a) Dienstgespräche
 - Telefonnummer der rufenden Nebenstelle
 - Vorwahl und Telefonnummer des angewählten Gesprächsteilnehmers (Zielnummer) und Zielort
 - Datum, Uhrzeit
 - Gebühreneinheiten und Gebührenbetrag je Nebenstelle
 - b) Privatgespräche
 - Telefonnummer der rufenden Nebenstelle
 - Datum und Uhrzeit
 - Gebühreneinheiten und Gebührenbetrag je Nebenstelle
 - PIN-Nr. des Inhabers der Nebenstelle, sofern eine solche vergeben wird
 - Kennzeichnung als Privatgespräch
 - Zielnummer
- (4) Eine weitere Erfassung von Gesprächsdaten durch das System erfolgt nicht, ebensowenig wie eine manuelle Aufzeichnung in der Telefonzentrale.
- (5) Alle mit Gesprächsdatenerfassung und -ausdruck betrauten Mitarbeiter werden auf das Datengeheimnis verpflichtet.

§ 5

Dienstgespräche

- (1) Die Kosten dienstlicher Telefongespräche werden von der Universität getragen. Dienstgespräche sind alle Gespräche, die der Beschäftigte in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben für seinen jeweiligen Amtsbereich führt.
- (2) Bei dienstlichen Telefongesprächen wählt der Beschäftigte die Amtsleitung über die Kennziffer "9". Hierdurch wird das Gespräch als Dienstgespräch gekennzeichnet.

- (3) Für die monatliche Abrechnung mit den Dienststellen wird ein gesonderter Ausdruck erstellt, der den Einrichtungen der Universität als Rechnungsunterlage zugeleitet wird.

§ 6

Privatgespräche

- (1) Privatgespräche können in dringenden Fällen geführt werden.

Mit dem Führen eines privaten Ferngesprächs willigt die/der Beschäftigte in die Erfassung dieser Gesprächsdaten ein. Darauf sind die Beschäftigten in geeigneter Weise hinzuweisen. Verweigert ein(e) Beschäftigte(r) sein(ihr) Einverständnis, ist es ihm untersagt, private Ferngespräche über die ISDN-Telefonanlage der Universität Bayreuth zu führen.

- (2) Bei privaten Ferngesprächen wird für die Abrechnungsstelle der ZT 3.1 eine Liste "Gesamtaufstellung" ausgedruckt. Diese Liste enthält keine Daten gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. b sondern nur die Gesamtsumme der privaten Gesprächsgebühren für jeden Anschluß.
- (3) Sämtliche Privatgespräche **im Orts- und Nahbereich** werden auf der Grundlage der telefonierten Einheiten in Rechnung gestellt. Dies ist angesichts der angespannten Haushaltslage erforderlich. Private **Fern**gespräche werden auf der Grundlage der telefonierten Einheiten in Rechnung gestellt. Die Inrechnungstellung erfolgt nach den Vorschriften der Nr. 16 BayDAV.
- (4) Bei privaten Telefongesprächen wählt der Beschäftigte die Amtsleitung über die Kennziffer "0". Hierdurch erfolgt die Kennzeichnung als Privatgespräch.
- (5) Benutzen mehrere Bedienstete denselben Telefonapparat, erfolgt die Kennzeichnung durch Eingabe der Kennziffern einer Identifizier-Nr. (PIN-Nr.).

§ 7

Gebührenabrechnung bei Privatgesprächen

- (1) Der Beschäftigte erhält einen Ausdruck über die in § 4 Abs. 3 b) gespeicherten Daten. Die Gebührenabrechnung erfolgt nach einem in einer Anlage zu dieser Dienstvereinbarung geregelten Verfahren, die

Bestandteil dieser Dienstvereinbarung ist. Das Abrechnungsverfahren hat dem Grundsatz des möglichst geringen Aufwands zu entsprechen.

- (2) Dem Personalrat wird auf Wunsch die Möglichkeit eingeräumt, durch ein Personalratsmitglied den ordnungsgemäßen Ablauf des Abrechnungsverfahrens nachprüfen zu lassen.
- (3) Die Nachweispflicht für eventuelle Unrichtigkeiten der Abrechnung obliegt dem Zahlungspflichtigen. Reklamationen können nur binnen sechs Wochen nach Rechnungsstellung erfolgen.
- (4) Das Bedienungspersonal des Gebührencomputers ist auf die Einhaltung des Datenschutzes hin zu verpflichten.
- (5) Kommt es zu Schwierigkeiten bei der Kostenerstattung für private Gespräche, kann die betreffende Nebenstelle für das Führen privater Gespräche gesperrt oder die private Benutzung der Nebenstelle untersagt werden.

§ 8

Löschung von Abrechnungsdaten

Die im Gebührencomputer gespeicherten Abrechnungsdaten sind drei Monate nach Begleichen der Rechnung zu löschen und evtl. Ausdrucke zu vernichten.

§ 9**Abhörverbot**

- (1) Telefongespräche dürfen weder abgehört noch auf Tonträgern aufgezeichnet werden.
- (2) Das Einschalten in laufende Telefongespräche ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind die entsprechend den postalischen Vorschriften vorzusehenden Unterbrechungen durch die Telefonvermittlung.

§ 10**Nutzungserweiterungen**

- (1) Sofern durch eine Änderung der Zweckbestimmung der Leistungsmerkmale und der Programme eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Mitarbeiter ermöglicht oder personenbezogene Daten erfaßt werden sollen, ist diese nur unter Einhaltung der Vorschriften des Bayer. Personalvertretungsgesetzes zulässig.

§ 11**Kontrolle durch den Personalrat**

Der Personalrat erhält auf Verlangen Einsicht in alle zur Verfügung stehenden Unterlagen über das System einschließlich Programmübersicht, Änderungsprogramme und Änderungsprotokoll.

§ 12

Kündigung, Änderungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Nach Eingang der Kündigung müssen unverzüglich Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufgenommen werden. Bis zum Abschluß der neuen Vereinbarung sind die Kosten für Privatgespräche nach den bisherigen Grundsätzen zu erstatten.
- (2) Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit möglich.

§ 13

Inkrafttreten, Schlußbestimmungen

Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Inbetriebnahme der neuen Fernsprechnebenstellenanlage in Kraft.

Bayreuth, den

Universität Bayreuth

Vorsitzender des
Personalrates

Anlage zur Dienstvereinbarung

über den Betrieb der Fernsprechnebenstellenanlage (ISDN-Kommunikationssystem) der Universität Bayreuth

Übersicht:

(Die Übersicht über die Leistungsmerkmale wird nachgereicht, sobald die Lieferfirma diese der Universität Bayreuth übermittelt hat).

A N L A G E gem. § 7 Abs. 1

1. Die Gebührenabrechnung bei Privatgesprächen erfolgt im monatlichen, zweimonatlichen oder vierteljährlichen Abstand.
2. Der Beschäftigte erhält eine schriftliche Gebührenrechnung. Der Rechnungsbetrag ist im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu begleichen. Dies geschieht unter Verwendung des beigelegten Überweisungsträgers.
3. Der Rechnungsbetrag ist mit Rechnungsstellung fällig.
4. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Gebührenabrechnung führen nicht zu einem Aufschub der Fälligkeit.

Leistungsbeschreibung
ISDN-Kommunikationssystem
Universität Bayreuth

F u n k t i o n	Analoges Telefon	Digitales Telefon
Fernprüfung und Fernverwaltung	x	x
Selbsttätige Rufweiterleitung nach Zeit	x	x
Rufumleitung zwischen Endgeräten	x	x
Selbsttätiger Rückruf	x	x
Wartestellung bei Verbindungen	x	x
Wartekreis	x	x
Anklopfen	-	x
Heranholen des Rufs	x	x
Wahlwiederholung	x	x
Kurzwahl	x	x
Elektronisches Sperrschloß	x	x
Berechtigungsklassen	x	x
Mehrpunktverbindungen	x	x
Sammelanschluß	x	x
Anrufschutz	-	x
Umlegen besonderer Art	x	x
Sofortverbindung	x	x
Bevorzugte Signalisierung	x	x
Löschen von Leistungsmerkmalen	x	x
Unterschiedlicher Ruf	x	x
Gebührenerfassung	x	x
Verkehrsmessung	x	x
Nutzung der MFV-Codierung mit 4 Sondertasten	x	x

F u n k t i o n	Analoges Telefon	Digitales Telefon
Service-Paket für digitale Telefone	x	x
MFV-Steuerung privater Sondereinrichtungen	x	x
Anschaltung von Sondereinrichtungen	x	x
Systemuhr und Kalender	x	x
Gebührensriver zur Abrechnung der Telefongebühren	x	x
Server zur Unterstützung der abfragenden Stelle	x	x
Voicemail-Server	x	x
Fax-Server	x	x